

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0292/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffer 8**

**Datum des Beschlusses:** **08.07.2025**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 24.11.2025 einen Artikel mit dem Titel „Polizei hat Freundin von RAF-Terrorist im Visier“. Der Beitrag beschäftigt sich mit der – laut staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen – Freundin des Terroristen Burkhard Garweg. Der Vorname der Frau, ihr abgekürzter Nachname und ihr Alter werden genannt. Zudem wird ein mehr als fünf Jahre altes, ungepixeltes Foto von ihr veröffentlicht. Es heißt, sie sei ins Visier der Polizei gerückt. Die Ermittler seien sich sicher, dass die Frau genau gewusst habe, auf welchen Mann sie sich eingelassen habe. Es werde geprüft, ob sie an den in Rede stehenden Taten beteiligt gewesen sei bzw. dabei unterstützt habe.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers wird die Frau durch das Foto und die Angaben zu ihrer Person identifizierbar. Zudem sei sie nicht zu den Vorwürfen gehört worden. Weiterhin werde sie im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens vorverurteilt.

III. Die Beschwerdegegnerin hat keine Stellungnahme abgegeben.

## B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

I. Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen den in Ziffer 8 des Pressekodex festgehaltenen Schutz der Persönlichkeit. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Frau durch die in dem Beitrag veröffentlichten Angaben zu ihrer Person eindeutig identifizierbar wird. An dieser Identifizierbarkeit besteht jedoch kein begründetes öffentliches Interesse nach Richtlinie 8.1 Pressekodex, da es zum Zeitpunkt der Veröffentlichung keine konkreten Erkenntnisse über eine Tatbeteiligung ihrerseits gab und auch nicht öffentlich nach ihr gefahndet wurde. Ihr Persönlichkeitsschutz überwiegt daher deutlich das öffentliche Interesse.

II. Eine vorverurteilende Darstellung im Sinne der Ziffer 13 des Pressekodex stellt der Ausschuss nicht fest, da in dem Artikel nicht der Eindruck erweckt wird, als stünde es fest, dass die Frau an Straftaten beteiligt war.

## C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

### Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechnete Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn  
- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,

- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>